

Risikosituationen und Handlungsleitlinien

zur Vorbeugung von sexualisierter und anderer Gewalt

für Veranstaltungen und Zusammenkünften

der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain

Wir sind fröhlich,



weil ein Schutzkonzept uns schützt.

Stand: 13. August 2024

EVANGELISCHE JUGEND
MEIßEN-GROßENHAIN



Inhaltsverzeichnis

1	Risikosituation und Handlungsleitlinien	3
1.1	Risiko: Fehlende Wahrnehmung und Einordnung von Anwesenden als Mitarbeitende oder Teilnehmende	3
1.1.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	3
1.2	Risiko: Betreten der Austragungsorte, wo Angebote stattfinden durch berechtigte bzw. unberechtigte Personen	4
1.2.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	4
1.3	Risiko: Zugänglichkeit zu den Orten, wo Angebote stattfinden	5
1.3.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	5
1.4	Risiko: Nicht einsehbare Bereiche	6
1.4.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	6
1.5	Risiko: pädagogische Angebote zur Bildung und Persönlichkeitsentwicklung	7
1.5.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	7
1.6	pädagogisch nicht gesteuerte Zeiten	8
1.6.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	8
1.7	Unterbringungssituationen	9
1.7.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	9
1.8	Unterbringungssituation mit trans*, inter* und nichtbinären Teilnehmenden	11
1.9	Aktivitäten mit Körperkontakt	13
1.9.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	13
1.10	Risiko: Aufenthalt in Fahrzeugen (Kfz, Bahn, Bus, ...)	14
1.10.1	Risikosituation: öffentlichen Verkehrsmitteln	14
1.10.2	Busunternehmen oder andere Verkehrsbetriebe	14
1.10.3	Kleinbusse und private PKW	15
1.11	Risiko: Besuch von Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Orten mit Umkleidesituationen	16
1.11.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	16
1.12	Erstellen von Abbildungen von Personen während des Angebotes	17
1.12.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	17
1.13	Risiko: Kommunikation zwischen Teilnehmenden, Mitarbeitenden als auch zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden	18
1.13.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	18
1.14	Risiko: Volljährige Teilnehmenden bei Veranstaltung mit Anmeldung (Freizeiten oder ähnlichem)	19
1.14.1	Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:	19
2	Formel der Risikominimierung	20

2 Risikosituation und Handlungsleitlinien

2.1 Risiko: Fehlende Wahrnehmung und Einordnung von Anwesenden als Mitarbeitende oder Teilnehmende

Wisse: Die Wahrnehmung der Namen ist Kennzeichen für ein gutes Beschwerdemanagement.

Transparenz beginnt mit der Offenlegung der Namen der Mitarbeitenden und der Kennzeichnung der Teilnehmenden.

Wenn für Teilnehmende Mitarbeitende und Mitarbeitende Teilnehmende nicht eindeutig eingeordnet werden können, bietet dies Täter:innen die Möglichkeit sich als jene auszugeben.

Bei Veranstaltungen mit vielen Mitarbeitenden dienen Namensschilder auch innerhalb der Mitarbeitendengruppe zur Identifizierung als Mitarbeitende.

Die Kennzeichnung durch Namensschild, Einlassband oder ähnlichem gibt den Mitarbeitenden die Möglichkeit Anwesende als Teilnehmende oder Fremde zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten (*siehe: Betreten der Austragungsorte, wo Angebote stattfinden durch berechnigte bzw. unberechnigte Personen*).

2.1.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

1. Alle Mitarbeitenden tragen ein Namensschild, welches auf die Mitarbeit bei der Veranstaltung hinweist.
2. Mitarbeitende sind als Mitarbeitende zu erkennen (gemeinsames Erkennungszeichen, z.B. T-shirt)
3. Wenn möglich werden die Mitarbeitenden auch mit Foto an einer Informationstafel präsentiert, um Namen und Gesicht in Übereinstimmung zu bringen. Dadurch haben die Anwesenden die Möglichkeit ihre Beschwerde mit Bild und Namen vorzubringen.
4. erhalten alle Teilnehmenden ein Erkennungszeichen, welches sie als Teilnehmende ausweist.

2.2 Risiko: Betreten der Austragungsorte, wo Angebote stattfinden durch berechtigte bzw. unberechtigte Personen

Wisse: Ohne Einladung ist eine Begegnung nicht gestattet.

Nur eingeladene Personen dürfen sich in der Nähe der Teilnehmenden aufhalten.

Eine durch den Träger des Ortes erteilte Berechtigung ist kein Freibrief unangemeldet ein Angebot zu stören. Die berechtigte Person gehört nicht wie selbstverständlich zum Teilnehmendenkreis, nur weil sie offiziell sich im Haus oder auf der Freifläche aufhalten darf bzw. hier wohnt.

In diesem Fall sind sie unberechtigten Personen gleichzustellen.

Denn plötzliches und unangemeldetes Stören der Aktivität einzelner oder der Gruppe verunsichert diese. Es ist unbedingt erforderlich mit der sich berechtigt aufhaltenden Person im Vorfeld den gemeinsamen Umgang miteinander abzusprechen und Irritationen als auch Verunsicherungen auszuschließen.

2.2.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

1. ihnen die Vorgehensweise der Teilnehmenden bekannt gegeben, wenn sie auf unberechtigt ihnen nicht bekannte Personen treffen.
2. eine Begegnung mit der berechtigten Person und den Teilnehmenden initiiert.

Zu Beginn der ersten Zusammenkunft bzw. wenn neue Teilnehmende dazukommen, wird über das „STOPP“ und „Melden ist kein Petzen“ gesprochen bzw. erinnert.

Wenn unberechtigte Person den Ort betritt bzw. betreten will.

1. Zugang verwehren.
2. Leitung informieren.
3. Leitung übernimmt den weiteren Erstkontakt.
4. Fragen, wer die Person ist.
5. Fragen, was die Person will.
6. Einschätzen, ob Zugang gewährt oder verhindert wird.
7. Eventuell informieren der Person, wie sie sich gegenüber den Teilnehmenden zu verhalten hat.
8. Teilnehmende auf die Anwesenheit dieser Person hinweisen und wie sie sich ihr gegenüber verhalten sollen.

Wenn unbekannte Person Teilnehmende anspricht:

1. Teilnehmende bauen Distanz auf, durch weggehen, abwenden, ignorieren.
2. Leitung wird informieren.
3. Leitung stellt, auf eigene Sicherheit achtend, sich zwischen unbekannte Person und Teilnehmende.
4. Leitung versucht die Situation zu deeskalieren.
5. Leitung verständigt die Polizei, wenn Situation weiterhin bestehen bleibt.
6. Leitung dokumentiert den Vorfall.

2.3 Risiko: Zugänglichkeit zu den Orten, wo Angebote stattfinden

Wisse: Je offener die Tür steht, umso leichter können Täter:innen eindringen.

Je durchlässiger die Eingrenzung, umso höher muss die direkte Aufsichtspflicht sein.

Tore und Türen werden geöffnet, wenn Bekannte erwartet werden. Vor Unbekannten werden Tore und Türen verschlossen. Es gibt immer wieder Programmpunkte, bei denen es keine geschlossenen Bereiche gibt, z.B. Strandbereiche, Einkaufspassagen, Haltestellen, ... die Dritten den Zugang zu den Teilnehmenden erschwert oder verhindern könnten. Da gilt es mit den Augen von Täter:innen zu prüfen, wie leicht sich Zugang zur Freifläche und oder Gebäude verschafft werden kann. Diese Sichtweise hilft, Vorkehrungen zu treffen und die Teilnehmenden eine sichere geschützte Zeit erleben zu lassen.

Prüfe:

Einzäunung	durch Zaun
	Natürliche Einzäunung durch Sträucher, Hecke, Bäume, Fels, Wasser, ...
Gartentor	absperrbar
	Gartentor nicht absperrbar
	Gartentor nicht vorhanden
Gebäude	mit öffentlicher Verkehrsfläche
	Türen verschlossen oder ohne Möglichkeit des Verschließens

2.3.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Aufenthaltsbereiche definieren und bekannt geben.
- Erhöhung der Aufsichtspflicht, je nach Durchlässigkeit die Eingrenzung.
- Mitarbeitende werden für Außenbereiche festgelegt, die die Grenzen im Blick haben.
- Gemeinsamen Gruppenbereich wird geschaffen, welche keine verstreute Aufenthaltsmöglichkeiten erlauben.
- Möglichkeiten des Verschließens schaffen.

2.4 Risiko: Nicht einsehbare Bereiche

Es gibt kaum einen Aufenthaltsort, der nur einsehbare Bereiche aufweist. Natürliche oder bauliche Gegebenheiten können es begünstigen, dass Täter:innen unbemerkt handeln können.

Im Freien können dies Büsche, Bäume oder ähnliches sein. In Gebäuden können es Abstellflächen unter Treppen oder hinter Raumtrennwänden oder ähnlichem sein.

Wege im Außen- oder Innenbereich können durch ungünstige, kaputte oder fehlende Ausleuchtung für Täter:innen zu ihrem Vorteil genutzt werden.

Ebenso sind enge Wege, Treppenhäuser, Flure oder Eingangsbereiche Orte, um grenzverletzende, übergreifige oder vorsätzliche sexualisierte oder andere Gewalt unbemerkt auszuüben, wie z.B. das "zufällige" Berühren.

2.4.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

1. Die Teilnehmenden werden unterwiesen, wie sie sich bei unangenehmen Situationen Verhalten sollen.
2. Die Teilnehmenden werden darüber informiert, wer die eine oder zwei Ansprechpersonen vor Ort sind, und wie diese in kontaktiert werden können (z.B. durch Handyanruf, Rufen bis Schreien, der Situation entkommen)
3. Im Anschluss Meldung an die leitende Person
oder:
4. Es wird mindestens eine mitarbeitende Person für die Wegbegleitung oder zur Wegeabsicherung beauftragt.

2.5 Risiko: pädagogische Angebote zur Bildung und Persönlichkeitsentwicklung

Ziel in der Bereitstellung von Angeboten ist mit Menschen in Begegnung zu kommen. Dass es dabei zu sehr nahen Begegnungen und Berührungen kommt, ist gewollt. Das Abhängigkeits- und Machtverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden bietet Gelegenheit, diese Angebote so zu gestalten, dass Täter:innen Situationen herbeiführen, um vorsätzlich und mit pädagogischer Begründung grenzverletzend und übergriffig zu handeln.

2.5.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- ist die Schulung im Verhaltenskodex und der Schwerpunkt Nähe- und Distanz unverzichtbar und verbindlich.
- werden alle Teilnehmenden darauf hingewiesen, dass keine mitarbeitende Person das Recht hat, Teilnehmende zu Handlungen zu zwingen. Sollte dies doch erfolgen, ist dies zu melden.

Ausgenommen sind Handlungen, die angeordnet werden, um Gefahrensituationen zu entgegnen oder ein gutes Notfallmanagement durchführen zu können.

- Die pädagogisch Mitarbeitenden werden darin geschult, um ihr pädagogisches Vorhaben vorher zu reflektieren, um unbeabsichtigte sexualisierte Gewalt zu vermeiden.
- Die Mitarbeitenden werden in der Vorbereitung der Veranstaltung daran erinnert, dass sie sich in guter Art und Weise gegenseitig darauf aufmerksam machen, wenn der Verdacht entsteht, dass es als sexualisierter Gewalt (Grenzverletzung, Übergriff) empfunden wurde. Bei der Wahrnehmung von vorsätzlichem Handeln gilt die Meldepflicht und der entsprechende Handlungsleitfaden.

2.6 pädagogisch nicht gesteuerte Zeiten

Dies sind Zeiten, in welchen die Teilnehmenden sich eigenständig betätigen oder in einem zeitlich und örtlich begrenzten Rahmen selbständig unterwegs sind.

In diesen Zeiten wird die Aufsichtspflicht reduziert oder bei selbständigem unterwegs sein, für dieses Zeitfenster an die Personensorgeberechtigten zurückgegeben.

Für diese Zeiten, die nicht unter ständiger Aufsicht stehen, gilt es sexualisierter Gewalt keinen Vorschub zu leisten.

2.6.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
- Sie haben eine Notfallnummer, der für sie zuständigen mitarbeitenden Person.
- Sie rufen die Notfallnummer an und bleiben am Telefon.
- Sie wissen, an welchem Ort, die für diese Zeit beauftragte mitarbeitende Person anzutreffen ist.
- Sie gehen zu dem Ort, an dem sich die beauftragte mitarbeitende Person aufhält.

2.7 Unterbringungssituationen

Eine besondere Herausforderung stellt Unterbringung aller Teilnehmenden dar.

Es stellen sich die Fragen:

- Wie können die Teilnehmenden zu ihrer Zufriedenheit in die Schlafunterkünfte aufgeteilt werden?
- Welches System liegt hinter der Aufteilung? Kann bzw. soll auf Diversität der geschlechtlichen Zuordnung der Teilnehmenden gegenüber der traditionellen Aufteilung nach biologischem Geschlecht Beachtung geschenkt werden? Hinweise dazu finden sich unter "Unterbringungssituation mit Teilnehmenden, die sich traditionell nicht nach biologischem Geschlecht zuordnen lassen". Diese traditionelle Zuordnung ist kein Garant zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt.

Es bedarf eines besonderen Feingefühls der Leitung, um sexualisierte Gewalt keinen Raum zu geben.

Altersgrenzen	Sexualstrafrecht (Wer, wann mit wem?)				
	0-13	14-15	16-17	18-20	21+
0-13	sexueller Kontakt ist nicht strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar	sexueller Kontakt ist immer strafbar
14-15	immer strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar	strafbar, bei Gegenleistung	strafbar, bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistung
16-17	immer strafbar	nicht strafbar	nicht strafbar	strafbar, bei Gegenleistung	strafbar, bei Gegenleistung
18-20	immer strafbar	strafbar, bei Gegenleistung	strafbar, bei Gegenleistung	nicht strafbar	nicht strafbar
21-26	immer strafbar	strafbar, bei Ausnutzung der fehlenden Selbstbestimmung oder bei Gegenleistung	strafbar, bei Gegenleistung	nicht strafbar	nicht strafbar

Diese Tabelle zeigt, welcher rechtliche Rahmen vorgegeben ist.

Verantwortliche einer Veranstaltung mit Übernachtungssituation können daraus Möglichkeiten ableiten, wie Teilnehmende untergebracht werden können.

Diese **Unterbringungssituationen** sind je nach Veranstaltungsart in der Evang. Jugend Meißen-Großenhain möglich. Diese sind, übernachten in:

- Einzelzimmer
- Zweibettzimmer
- Mehrbettzimmern oder Mehrpersonenzelte
- sogenannten Massenunterkünften (Turnhalle, Gruppenzelt, Kirchgemeinderaum oder ähnliches)
- Mitarbeitenden steht kein separater Übernachtungsraum zur Verfügung.

2.7.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Werden die Personensorgeberechtigten über die Unterbringungssituation und über die Kriterien der Aufteilung in Zimmer oder Zelte informiert.

Kriterien, die Vorab zu klären sind:

- Welche Zimmer / Zelte stehen zur Verfügung?

- Es wird im Vorfeld der Veranstaltung abgefragt, mit wem Teilnehmenden sich ein Zimmer oder Zelt teilen wollen. Dies wird durch die Personensorgeberechtigten in der "Kontakt- und Zustimmungsinformation" bestätigt.

In Unterbringungssituationen in "Massenunterkünften" bzw. Mehrbettzimmern ist zu beachten.

- Regeln für diese Art des Zusammenseins werden gemeinsam festgelegt
- Es werden Möglichkeiten geschaffen bzw. zur Verfügung gestellt, die ein Umkleiden ermöglichen, ohne das Schamgefühl einer anderen Person zu verletzen und dadurch unbewusst sexualisierte Gewalt ausgeübt wird.
- Schlafende Personen werden nicht fotografiert.

Wenn Mitarbeitenden keinen eigenen Unterbringungsraum zur Verfügung haben, dann

- werden die Personensorgeberechtigten darüber informiert, warum es zu einer solchen Übernachtungssituation kommt.
- Es wird dargestellt, wie in dieser Situation sich die Mitarbeitende Person zu verhalten, um aufzuzeigen, was bei Fehlverhalten einer Beschwerde dienlich ist.

Für die mitarbeitende Person gilt außer dem oben genannten:

- Auf das Einhalten der Intimsphäre der einzelnen Teilnehmender wird mit hoher Aufmerksamkeit geachtet.
- Die mitarbeitende Person grenzt sich deutlich von den Schlafplätzen der Teilnehmenden ab.

2.8 Unterbringungssituation mit trans*, inter* und nichtbinären Teilnehmenden

*Dieser Punkt wurde in Zusammenarbeit mit Dette Ratz, Bildungsreferent*in in der Fachstelle TIN* Sachsen; Fachstelle für trans*, inter* und nichtbinäre junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe Sachsens (www.fachstelle-tin-sachsen.de) erarbeitet.*

Die Fachstelle TIN Sachsen ist ein Kooperationsprojekt der LAG Mädchen* und junge Frauen* in Sachsen e.V. und der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.*

SGB VIII §9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

(3) „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern,“.

- Aus fachlicher Sicht ist zu empfehlen, von „trans*, inter* und nichtbinären Teilnehmenden“ zu sprechen. Der Rückgriff auf das vermeintlich eindeutige „biologische Geschlecht“ ist für viele trans* und nichtbinäre Menschen schmerzhaft und für intergeschlechtliche Menschen nicht zutreffend, da ihre Körper zwar nicht der medizinischen Eindeutigkeit entsprechen, sie aber dennoch ein eindeutiges biologisches Geschlecht haben - nämlich ihr eigenes.
- Statt „biologischem Geschlecht“ sollte lieber „binäres Geschlechtermodell“ verwendet werden. S. o. zur Begründung. Statt „binär“ kann auch von „zweigeschlechtl. Geschlechtermodell“ gesprochen werden, die Bedeutung ist die gleiche.
- Geschlechtsnonkonforme Menschen bezeichnen sich selten als „divers“. Der Begriff kommt eher aus dem Recht und ist einer von vier möglichen Geschlechtseinträgen in Deutschland. Allerdings ist dieser Geschlechtseintrag für Ihre Zielgruppe in der Regel nicht relevant, sondern es geht um die Identität.
- Manchmal scheint es sinnvoller vom rechtlichen Geschlechtseintrag zu sprechen. Sonst besteht die Gefahr, ein entsprechendes Kind oder eine jugendliche Person durch die Formulierung immer wieder als etwas einzuordnen, das es als nicht stimmig empfindet. Der Schutz des Kindes/ der jugendlichen Person vor Gewalt und Anfeindung ist an dieser Stelle gleich wichtig, wie das Verhindern von sexualisierter Gewalt.

Für pädagogische Fachkräfte, als auch Ehrenamtliche ist es gegenwärtig noch eine Herausforderung, wenn Teilnehmende nicht in das bisherige traditionelle Bild der Einordnung nach dem binärem Geschlechtermodell passen, sondern sich selbst als trans*, genderfluid oder nichtbinär identifizieren.

Ein Übergehen oder Bevormunden von Teilnehmenden dieser Gruppen ist sexualisierte Gewalt und hat zu unterbleiben.

Uns ist bewusst, dass wir noch am Anfang stehen, um unsere Angebote divers zu gestalten. Die besten Ratgebenden sind dabei die Menschen selbst. Sie wissen, was ihnen in einer Gemeinschaft guttut und was nicht. Aufgabe der Mitarbeitenden ist es einen diskriminierungsfreien und von sexualisierter Gewalt freien Raum zu ermöglichen, um eine Veranstaltung für alle zu einem guten Erlebnis werden zu lassen, bei welchem die Offenlegung der geschlechtlichen Identität nicht erforderlich ist.

Bei Angeboten für Kinder 0-13 Jahre ist dies recht unkompliziert, denn es besteht die rechtliche Lage, die für Kinder gilt.

Sind aber ab 14-jährige dabei, bekommt dieses Thema, durch die sexualisierte gesellschaftliche Aufladung, mehr Gewicht. Denn ab 14 Jahre gilt das Jugendstrafrecht.

Dies sollte einen nicht zurückschrecken lassen, um über die bisherige Einordnung von Menschen nachzudenken. Vielmehr sind die Inhalte und das Ziel eines Angebotes im Blick zu behalten, um Erlebnisse anzubieten und Glaubens- und Persönlichkeitsbildung zu ermöglichen.

WICHTIG:

1. Ehe etwas mit der Gruppe bezüglich der geschlechtlichen Identität einer trans*, inter* oder nichtbinären jungen Person besprochen wird, ist es mit dieser Person (und Personensorgeberechtigten) zu besprechen.
2. Alles, was die trans*, inter* oder nichtbinären positionierte Person betrifft, ist mit ihr zu besprechen.
3. Alles, was die Gruppe betrifft, ist mit der Gruppe (einschließlich der trans*, inter* oder nichtbinären jungen Person) zu besprechen.

Deshalb muss das Leitungsteam der Veranstaltung die eigene Position bestimmen.

Ein kleiner Leitfaden

Leitungsteam klärt für sich die Frage: Soll unser Angebot auch für trans*, inter* und nichtbinär sich einordnende Menschen sein?

→ wird hier keine Einigkeit erzielt, wird es zu einer Dauerspannung wohl kommen. Bzw. Diskriminierung ist gegenüber trans*, inter* oder nichtbinär positionierten Personen auf verbaler aber mindestens nonverbaler Art vorprogrammiert.

→ besteht keine Einigkeit, sollte die trans*, inter* oder nichtbinär sich einordnende Person und die Personensorgeberechtigten über die Uneinigkeit und die Entscheidung im Leitungsteam informiert werden

Besteht Einigkeit, dann sind zu klären:

1. Auseinandersetzung mit den Menschen- und Gottesbildern der im Team Aktiven!

Wie offen ist das eigene Menschenbild gegenüber geschlechtlicher Vielfalt?

Ist ein sich trans*, inter* oder nichtbinär einordnender Mensch für mich ein genauso perfektes Geschöpf Gottes, wie ich als mich binär einordnender Mensch es bin?

Stimmen alle im Team zu, dass geschlechtliche Vielfalt keine Sünde gegenüber Gott ist?

→ wird hier keine Einigkeit erzielt, wird es zu einer Dauerspannung wohl kommen bzw. Diskriminierung ist gegenüber der trans*, inter* oder nichtbinär sich positionierende Person auf verbaler aber mindestens nonverbaler Art vorprogrammiert.

→ besteht keine Einigkeit, sollten die trans*, inter* oder nichtbinär sich einordnende Person und die Personensorgeberechtigten über die Uneinigkeit und die Entscheidung im Leitungsteam informiert werden

Besteht Einigkeit, dann sind zu klären:

Wie wird dies den Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten kommuniziert?

Das Herbeiführen von Transparenz im Vorfeld des Angebotes bezüglich der Teilnahme von trans*, inter* und nichtbinär sich einordnenden Menschen hilft Irritationen und Diskriminierung während des Angebotes zu vermeiden.

Es sollte den Teilnehmenden und Personensorgeberechtigten dargestellt werden, wie sich das gemeinschaftliche Leben gestalten wird.

Das gemeinschaftliche Leben gestalten

1. Verwenden von geschlechtersensibler Sprache der Mitarbeitenden untereinander und gegenüber allen Teilnehmenden

Der Mensch wird mit dem Namen und Pronomen angesprochen, welches der Mensch für sich gewählt hat. Dies kann auch direkt nachgefragt werden. Z. B.: „Ich bin mir unsicher, wie ich dich ansprechen soll, kannst du mir da helfen?“ „Was wünschst du dir, wie ich dich ansprechen soll?“

2. Aufklärung über einen geschlechtersensiblen Umgang innerhalb aller Beteiligten des Angebotes

Neutrales Informieren zu Beginn des Angebotes über Diversität und entsprechenden Umgang damit

3. Zimmerunterbringung

Besteht die Möglichkeit einer freien Zimmerauswahl. Alle Beteiligten wählen selbst, mit wem sie im Zimmer sein wollen.

Eventuell mit der sich trans*, inter oder nichtbinär einordnenden Person reden und die Herausforderungen einer solchen Situation schildern und einen Konsens herbeiführen, der auch in der Zustimmung enden kann, dass die trans*, inter* oder nichtbinär sich einordnende Person, einem nach dem rechtlichen Geschlechtseintrag zugeordnetem Unterbringen, zustimmt.

4. Sanitärbereiche

siehe 3. Zimmerunterbringung oder

Prüfen, ob die Intimsphäre in den Sanitärbereichen gegeben ist und auf das traditionelle männliche/weiblich verzichtet werden kann, weil die Türen absperrenbar sind.

Sind in den Zimmern offene (von allen einsehbar) Waschstellen? Welche Möglichkeit kann geschaffen werden, dass sich trans*, inter oder nichtbinär einordnende Teilnehmende, als auch die anderen im Zimmer untergebrachten Teilnehmenden keine unangenehme Atmosphäre dadurch erleben?

5. Vermeiden einer Sonderstellung bzw. „Zur Schaustellung“ der sich als trans*, inter* oder nichtbinär einordnenden Person. Sie ist ein Gruppenmitglied, wie die anderen auch.

2.9 Aktivitäten mit Körperkontakt

Im pädagogischen Kontext oder auch in Angeboten der Freizeitgestaltung kommt es zu Situationen in denen es zu Körperkontakt bei der Begrüßung, im Spiel, der Aktion, Methode oder durch Hilfestellung bei Sicherheitsvorkehrungen kommt.

Diesen Situationen ist besondere Aufmerksamkeit zu geben, um das Scham- und Distanzgefühl der Beteiligten nicht zu verletzen.

2.9.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Alle Teilnehmenden, die an einer solchen Situation beteiligt sind bzw. beteiligt sein werden, werden auf diese Risikosituation hingewiesen.
- Sie werden ermutigt, es laut zu benennen, wenn für sie die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt ist.
- Die Teilnehmenden werden informiert, dass es keine Pflicht zum Mitun gibt, welches das Schamgefühl oder Nähe- und Distanzempfinden verletzt.
- Mitarbeitenden bzw. wer Hilfestellung gibt, erklärt vor dem Tun, was sie tun werden.

Merke: Kein Handeln ohne Einverständnis.

- Mitarbeitenden ermahnen sich gegenseitig, wenn der Eindruck entsteht, dass ein grenzverletzendes oder als Übergriff empfundenen Handeln stattfindet. Bei wahrgenommenem vorsätzlichem Handeln wird der Meldepflicht nachgekommen.

2.10 Risiko: Aufenthalt in Fahrzeugen (Kfz, Bahn, Bus, ...)

Um an Veranstaltungen teilnehmen zu können bzw. auch während einer Veranstaltung von einem Ort zu einem anderen zu gelangen, ist zu klären, wie Teilnehmende befördert werden können.

Die Unterstützung in der Beförderung durch ehrenamtlich sich Engagierende, in dem sie sich bereit erklären Fahrdienste zu übernehmen, als auch berufsausübende Personen (z.B. Busfahrer:innen) gilt es im Blick auf Ermöglichung von sexualisierter Gewalt einzuschätzen.

2.10.1 Risikosituation: öffentlichen Verkehrsmitteln

In öffentlichen Verkehrsmitteln ist Distanz nicht immer gewährleistet und Täter:innen haben hier die Möglichkeit sexualisierte Gewalt auszuüben.

2.10.1.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
 - Sie haben eine Notfallnummer, einer mitarbeitenden Person.
 - Sie rufen die Notfallnummer an und bleiben am Telefon.
 - Sie machen laut, was ihnen passiert und sprechen aus, welche Handlung durch Dritte vorgenommen wurde.
 - Sie sprechen andere konkret an und fordern sie zur Hilfeleistung auf.
 - Sie wählen gegebenenfalls den Notruf 110.

2.10.2 Busunternehmen oder andere Verkehrsbetriebe

Diese stellen das Fahrpersonal oder auch weitere Person für die Fahrt.

2.10.2.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

- Die Verantwortliche Person fragt im Vorfeld der Fahrdienstleistung bei diesem Unternehmen nach, ob es ein Schutzkonzept für Reisen mit Kindern und Jugendlichen gibt und ob das Person entsprechen geschult und darauf verpflichtet ist.
- Die Mitarbeitenden beobachten und schätzen ein, ob das Personal, welche die Dienstleistung erbringt, sich gemäß dem Verhaltenskodex verhält. Wenn dies nicht so ist, dann wird diese Person sofort darauf hingewiesen, dieses Verhalten abzustellen.
- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
 - Sie weisen die Dienstleistung erbringende Person darauf hin, dass dieses Verhalten nicht ok ist und zu unterlassen ist.
 - Sie melden die grenzverletzende, übergriffige oder vorsätzlich herbeigeführte Situation den Mitarbeitenden.

2.10.3 Kleinbusse und private PKW

Um die Hin- und Rückfahrt oder auch Fahrten vor Ort zu ermöglichen, kann das Mitfahren in Kleinbussen oder PKW organisiert werden. Hier entsteht ein enger Raum. Körperkontakt kann nicht ausgeschlossen werden. Unbeabsichtigte grenzverletzende oder übergriffige Handlungen sind möglich. Aber auch für Täter:innen bietet dies Möglichkeit vorsätzlich sexualisierte Gewalt vorzubereiten oder auch durchzuführen.

2.10.3.1 Deshalb Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Alle Fahrzeugführenden verpflichten sich gemäß des Verhaltenskodex zu verhalten und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Die für Fahrdienste bereiten Personen werden darauf hingewiesen, dass beibehalten von Fehlverhalten das die Zusammenarbeit sofort beendet wird.

- Die Mitarbeitenden beobachten und schätzen ein, ob die sich für den Fahrdienst zur Verfügung gestellte Person, sich gemäß dem Verhaltenskodex verhält. Wenn dies nicht so ist, dann wird diese Person sofort darauf hingewiesen, dieses Verhalten abzustellen und eine mitarbeitende Person wird Fahrgast im Fahrzeug, um Fehlverhalten zu verhindern und Teilnehmenden Sicherheit vermitteln. Sollte dies zu keiner Besserung führen, wird sobald wie möglich Maßnahmen eingeleitet, die dieser Person einen weiteren mit Teilnehmenden verhindert.
- Die Teilnehmenden werden befähigt, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen und entsprechend zu verhalten.
 - Sie weisen jene Personen darauf hin, dass dieses Verhalten nicht ok ist und zu unterlassen ist.
 - Sie melden die grenzverletzende, übergriffige oder vorsätzlich herbeigeführte Situation den Mitarbeitenden.

2.11 Risiko: Besuch von Schwimmbädern, Sporthallen und anderen Orten mit Umkleidesituationen

Schwimmbäder sind ein öffentlicher Raum und bieten Täter:innen Möglichkeiten, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Dies gilt es wahrzunehmen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um dies zu verhindern.

2.11.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

2.11.1.1 Umkleiden

- Die Umkleiden für die Teilnehmenden werden vor dem Betreten durch die Mitarbeitenden überprüft, um den sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen darin aufhalten. Erst nach dieser Kontrolle werden die Umkleiden freigegeben.
- Die Mitarbeitenden sichern die Türen ab.
- Erst, wenn über verbale Kommunikation sichergestellt ist, dass alle Teilnehmende sich fertig umgekleidet haben, betritt eine betreuende Person die Umkleidekabine.
- Mitarbeitende und Teilnehmende benutzen nicht zeitgleich eine Umkleidekabine, im Idealfall benutzen die Mitarbeitenden Einzelumkleidekabinen.

2.11.1.2 Duschräume

In öffentlichen Duschräumen, wie in Bädern, lässt es sich nicht vermeiden, dass sich fremde Menschen in den Sammelduschen aufhalten. Deshalb:

- Die Duschräume werden vor Betreten durch die Mitarbeitenden kontrolliert.
- Die Teilnehmenden werden aufgefordert, sich ihrer Badekleidung nicht zu entledigen.
- Ein Duschzwang besteht nicht. Wird dieser aber gefordert, ist zu gewährleisten, dass das Schamgefühl der Teilnehmenden nicht verletzt wird, gegebenenfalls muss ein Einzelduschen ermöglicht werden.
- Die Mitarbeitenden warten außerhalb der Dusche und halten verbal Kontakt zu den Teilnehmenden.
- Die Mitarbeitenden betreten die Dusche erst, wenn die Teilnehmenden sie verlassen haben.

2.11.1.3 Andere Orte: Sanitärbereiche in Unterkünften

In Unterkünften gibt es verschiedene Ausführungen von Sanitärbereichen. Diese können von Einzeldusch-/waschkabinen oder -räumen, bis zur zeitgleichen Mehrpersonennutzung ausgelegt sein.

Je privater ein Sanitärbereich ist, um so geringer ist das Risiko für sexualisierte Gewalt.

Je „öffentlicher“, um so mehr braucht es entgegenwirkende Maßnahmen. Deshalb:

- Die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass bei Bedarf es ermöglicht wird, sich im Sanitärbereich allein aufzuhalten. Entsprechende Maßnahmen und Regeln werden diesbezüglich durch die Gruppe getroffen und sind von allen zu respektieren.

2.12 Erstellen von Abbildungen von Personen während des Angebotes

Wir erstellen Bilddokumente gemäß der erteilten Abbildungserlaubnis. Denn wir haben ein berechtigtes Interesse daran, für die Außendarstellung unserer Arbeit, Bilddokumente von dieser Veranstaltung zu erstellen. Die von uns erstellten Bilddokumente sollen einen Gesamteindruck, als auch für einen Rückblick auf die gemeinsame Zeit der Veranstaltung wiedergeben. Dadurch können wir, als Veranstalter gegenüber den fördermittelgebenden Stellen, unserer Angebote und Arbeit in der Öffentlichkeit darstellen, aber auch am Ende eines Tages oder gemeinsamen Zeit eine Rückschau halten.

2.12.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Um sexualisierte Gewalt zu vermeiden, weisen die Teilnehmenden darauf hin, dass

- vor dem Erstellen einer Abbildung ist die Zustimmung der abgebildeten Person dafür einzuholen.
- ein Abbilden von Personen, die schlafen oder in schambehafteten Situationen sich befinden ist untersagt, auch wenn diese Person nicht das Hauptmotiv des Bildes ist.
- die Teilnehmenden werden darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Abbildungsverbot gegenüber Anwesenden nicht ausgesprochen werden kann, weil es nicht durchführbar ist.
Wer Abbildungen von sich durch Anwesende vermeiden will, spreche dies direkt an und verweise auf das Recht am Bild.
- die Teilnehmenden werden informiert, wer von Seiten der Veranstaltungsleitung beauftragt ist Abbildungen zu erstellen.

2.13 Risiko: Kommunikation zwischen Teilnehmenden, Mitarbeitenden als auch zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden

Veranstaltungen wollen Begegnung ermöglichen. Helfen einander kennenzulernen. Gedanken und Sichtweisen auszutauschen. Ein erschleichen von Kontaktdaten ist hier für Täter:innen leicht möglich.

2.13.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Die Teilnehmenden werden darüber informiert, wie miteinander im digitalen Raum kommuniziert wird.

- Es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einem Gruppenchat.
- Ohne Zustimmung wird keine Person einem Chat hinzugefügt.
- Den Teilnehmenden sind die Kontaktnummern bekannt, um ihre Anliegen telefonisch vorzubringen.
- Die Socialmediakommunikation findet in dem von der Veranstaltungsleitung erstellten Gruppenchat statt.
- Mitarbeitende kommunizieren nur über diesen Chat.
- Mitarbeitende erstellen keine eigenen Chats mit Teilnehmenden und wahren dadurch das Abstinenz- und Abstandsgebot.
- Es wird eine Selbstverpflichtung abgegeben, dass nach der Veranstaltung dieser Chat und die damit verbundenen Kontaktdaten von allen Beteiligten gelöscht werden.
- Teilnehmende werden aufgefordert, einen sexualisierten Übergriff oder andere Gewalt im digitalen Raum zu melden.

2.14 Risiko: Volljährige Teilnehmenden bei Veranstaltung mit Anmeldung (Freizeiten oder ähnlichem)

Veranstaltungen der Jugendarbeit umfassen sowohl minderjährige als auch volljährige Teilnehmende. Um sexualisierter Gewalt vorzubeugen ist es erforderlich, dass bei Veranstaltungen für Minderjährige und Volljährige sich die Volljährigen deutlich zum Schutzauftrag des Trägers bekennen. Dies geschieht, indem sie folgenden Verhaltenskodex unterschreiben.

2.14.1 Vorbeugendes Handeln zur Risikobegrenzung:

Verhaltenskodex für teilnehmende Volljährige

(Angelehnt an den verbindlichen Verhaltenskodex der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen.)

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Teilnahme während der umseitig benannten Veranstaltung darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.
Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Während meiner Teilnahme gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Die Teilnehmenden dieser Veranstaltung will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass während dieser Veranstaltung besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können.
7. Ich werde keine sexuellen Kontakte zu den Teilnehmenden dieser Veranstaltung anstreben. Mir ist bewusst, dass dies mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig ist.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung als volljährige Person ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an.
Ich weiß, durch den vor sichtbaren Aushang vor Ort, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß mich von der Veranstaltung ausschließen wird und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, und zum Ausschluss an einer Teilnahme führen würde.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen sexualisierter Gewalt anhängig ist.

3 Formel der Risikominimierung

Aufklärung + Transparenz = Resilienz der Teilnehmenden.

Teilnehmende die wissen, wie sich verhalten wird, wenn sich sexualisierter Gewalt anbahnt, haben das beste Mittel, um ihr entgegenzuwirken.

AUFKLÄRUNG

Teilnehmende

- verinnerlichen, dass für alle gilt: "Nein!", heißt: "Nein!"
- lernen, dass sie es laut sagen, wenn ihr "Nein!" ignoriert wird.
- vergegenwärtigen sich, dass sie bestimmen, wie Nahe ein Mensch zu ihnen treten darf.
- machen sich bewusst, wie Täter:innen vorgehen
- lernen, wie sie aus einer unangenehmen sexualisierten Situation entkommen.
- werden sich bewusst, dass ein darüber sprechen von erlebter sexualisierter Gewalt kein verraten ist.

TRANSPARENZ

Teilnehmende

- wissen, wie sie Hilfe bekommen.
- wissen, wo sie Hilfe bekommen.
- kennen die Möglichkeiten, um sich nicht allein zu fühlen (telefonieren)
- wissen die fachlich richtige Bezeichnung, der Körperstellen, an denen sie berührt wurden.
- wissen, wer sich in oder der Nähe der Gruppe aufhalten darf
- wissen, wie Täter:innen vorgehen.

RESILENZ

Teilnehmende

- sind bereit das „Nein, heißt Nein!“ zu leben.
- sind mutig, weil sie sich Hilfe holen.
- sind stark, weil sie über unangenehme Erlebnisse oder Situationen mit anderen reden.
- sind bereit einander in Situationen von sexualisierter Gewalt einander beizustehen und sich füreinander einzusetzen.